

# HSD NR. 751

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

26.02.2021  
Nummer 751

## **Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 26.02.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 18.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 440) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.10.2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Bekanntmachung Nr. 578) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 6 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 6a Nachteilsausgleich“
  - b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:  
„§ 25 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen“
2. In der gesamten Ordnung wird die Angabe „(Studiengangspezifische Bestimmungen)“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Allgemeine Studienvoraussetzung für die Aufnahme eines Bachelor- oder Masterstudiums ist ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge. Die Art des Nachweises und das Verfahren regelt die Einschreibungsordnung.“

(2) Besondere Studienvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge regeln die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die jeweils aktuellen Termine werden durch Veröffentlichung auf der Website des Fachbereichs oder durch Aushang bekannt gegeben. Eine versäumte Anmeldung kann auf Antrag einmalig während des gesamten Studiums nachgeholt werden, wenn der Antrag auf nachträgliche Anmeldung unverzüglich gestellt wird und die nachträgliche Anmeldung keine wesentlichen Probleme bei der Organisation der Modulprüfungen verursacht. Über den Antrag auf nachträgliche Anmeldung zu Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

## **„§ 6A – NACHTEILSAUSGLEICH**

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von dessen Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform, der Änderung des Prüfungsortes und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und/oder Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist oder stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird nach dem Wort „Mitgliedern“ die Angabe „; die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung“ durch die Wörter „zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

7. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„Prüferinnen oder Prüfer sind die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden, soweit der Prüfungsausschuss nicht eine abweichende Prüferbestellung vornimmt.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „die“ und vor den Wörtern „in Studiengängen“ die Angabe „in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf,“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Eine Übereinstimmung des Prüfungstoffes sowie der Art und Dauer der Prüfung sind nicht erforderlich; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.“
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „Sonstige“ durch die Wörter „Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „keine Note ausgewiesen oder“ eingefügt.
9. § 11 Abs. 7 S. 3 werden die Wörter „oder per E-Mail übersandt wird“ angefügt.
10. In § 15 Abs. 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Für duale Studiengänge wird die Bearbeitungszeit durch die jeweilige studiengangspezifische Prüfungsordnung geregelt.“
11. § 16 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „oder zusätzlich per E-Mail zu übersenden“ eingefügt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Leistungsabfrage“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 16 werden nach dem Wort „Lichtbild“ die Wörter „und den Studierendenausweis“ eingefügt.
13. In § 23 werden die Absätze 1 bis 3 durch die folgenden Absätze ersetzt:
  - „(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf schriftlichen Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Absolventin oder der Absolvent zuvor erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsverfahrensverfahren bleibt hiervon unberührt.
  - (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NRW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
  - (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Angabe „; Übergangsbestimmungen“ angefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:  
„(4) Eine Neubestellung des Prüfungsausschusses aus Anlass dieser Ordnung findet nicht statt.“

## ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf bekannt gegeben.

## ARTIKEL III

Die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 18.02.2016 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.10.2017 wird unter Einbeziehung der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 17.02.2020 und 13.01.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 24.02.2021.

Düsseldorf, den 26.02.2021

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Felicitas G. Albers

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.